

**BAUBEHÖRDE**

SACHBEARBEITER  
Lick/Hötzer

DATUM  
27.11.2024

ZAHL (Bitte bei Antworten angeben)  
EAP 031-199/2/3-2024

BEILAGE | BEZUG  
Ansuchen vom 06.11.2024

BETREFF

## **K U N D M A C H U N G :**

**Anberaumung einer Anrainerhörung gem. § 73 Abs. 2 ROG 2009**

Sehr geehrte Frau! Sehr geehrter Herr!  
Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

### **Stefan Palffy, Mauterndorf 6, 5570 Mauterndorf:**

Anraineranhörung zur Erteilung (Änderung) einer Einzelbewilligung für die Änderung der Art des Verwendungszwecks des „Zirberls“ von Beherbergungsbetrieb mit 10 Zimmern mit je 2 Gästebettensamt Wellness-/Saunabereich, in einen Beherbergungsbetrieb mit nunmehr 6 Apartments mit je 4-6 Gästebetten samt einem Wellness-/Saunabereich, Faningberg 199, auf der LN 1066/6, KG Weißpriach

**Hinweis:** Beim erstbewilligten Projekt wurde die Verwendung als Beherbergungsbetrieb mit insgesamt 10 Gästezimmer (mit je 2 Gästebetten) bewilligt. Nunmehr hat sich das Projekt dahingehend geändert, dass es sich um einen Beherbergungsbetrieb mit 6 Apartments mit je 4-6 Gästebetten handelt. Da diese Projektänderung einer neuen Einzelbewilligung bedarf, ist die Anrainerhörung, auf Grundlage des geänderten Projektes, erneut durchzuführen.

In dieser Angelegenheit wird eine Anrainerhörung anberaumt:

**Ort:** Gemeindeamt Weißpriach, Am Sand 116, 5573 Weißpriach  
**Datum:** Dienstag, 10. Dezember 2024  
**Zeit:** während der Parteienverkehrszeiten, von 8.00 bis 12.00 Uhr

**Rechtsgrundlage:** §§ 46 und 73 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009  
§§ 40 bis 42 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Sie werden eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung als Beteiligter zur Anrainerhörung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung – Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde – von der Anberaumung der Anrainerhörnung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Anrainerhörnung bei der Behörde oder während des Zeitraumes der Anrainerhörnung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Anrainerhörnung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind im Gemeindeamt Weißpriach bis zum Ende des Zeitraumes der Anrainerhörnung zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt. Gegen diese Anberaumung ist zufolge § 19 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen,  
der Bürgermeister:



Stefan Palffy

Ergeht an:

1. Stefan Palffy, Fanningberg 6, 5570 Mauterndorf, als Einschreiter/Grundeigentümer, RSb
2. Paul Schreilechner, Seitling 87, 5571 Mariapfarr, als Grundstücksanrainer LN 1105/170
3. Bernhard Doppler, Fanning 105, 5571 Mariapfarr, als Grundstücksanrainer LN 1105/50
4. Akt Gemeindeamt, intern

An der Amtstafel

angeschlagen am: 27.11.2024

abgenommen am: 10.12.2024